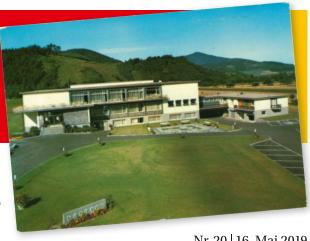
Grüße nach Waltrop, 1982

Aktuelles | Infos | Termine | Grüße | www.kirchzarten.de



51. Jahrgang | Amtsblatt der Gemeinde



Nr. 20 | 16. Mai 2019



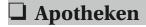
Bereitschaftsdienste

☐ Notrufe Notruf (Polizei) 110 **DRK-Rettungsdienst** 112 Feuerwehr 112 (alle Rufnummern vorwahlfrei) Krankentransport 0761/19222

Polizei Freiburg 0761/8824421

97919-0 Polizei Kirchzarten

Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH 393-50



16.05. Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal

Habsburgerstr. 131, 79104 Freiburg 0761/34220

17.05. St. Blasius-Apotheke

Lärchenstr. 2, 79256 Buchenbach 07661/7230

18.05. Apotheke-im-ZO

Schwarzwaldstr. 78, 79117 Freiburg 0761/8887979

19.05. Holzmarkt-Apotheke

Kaiser-Joseph-Str. 255, 79098 Freiburg 0761/31321

20.05. Zasius-Apotheke

Günterstalstr. 39, 79102 Freiburg 0761/73280

21.05. Jahn-Apotheke

Schwarzwaldstr. 146, 79102 Freiburg 0761/703920

22.05. Littenweiler-Apotheke

Römerstr. 1, 79117 Freiburg 0761/69675051

23.05. Dreikönig-Apotheke

Dreikönigstr. 9, 79102 Freiburg 0761/75755

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.30 Uhr

] Ärzte

Ärztlicher Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen

rund um die Uhr 116 117

Zahnärztlicher

Notfalldienst 0180/3 22 25 55-45 Tierärztl. Notfalldienst 0761/7 22 66 **Tierarztpraxis** Dreisamtal

07661/57 64 Dr. Strasser

Samstag, von 10 - 11 Uhr

■ Volkshochschule

Geschäftsstelle Montag - Freitag 10:00 - 13:00 Uhr Dienstag + Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr

☐ Weitere wichtige Rufnummern

Vergiftungs-

0761/19240 Informationszentrale

Abfallberatung des Landkreises,

01802/25 46 48 neu

Kompostpatin: 07661/61087

Notdienst der Rechtsanwälte

0172/7451940 "am Wochenende rund um die Uhr, werktags von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr"

Umweltambulanz 0761/72773

🔲 Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Kirchzarten

Tel. 07661/393-0

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

nachmittags

Montag u. Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag

Bürgerbüro Talvogteistr. 2a

Tel. 07661/393-22/23/24 wie Gemeindeverwaltung

Bauamt Talvogteistr. 2a

Tel. 07661&393-47 wie Gemeindeverwaltung

Tel. 07661/393-50 Montag - Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr 08:00 - 12:30 Uhr Freitag

Kinder- und Jugendbüro:

Tel. 07661/393-62

10:00 - 12:00 Uhr Montag Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde 79199 Kirchzarten Telefon: 07661 3930, Redaktion: 393-29; Telefax: 393-8129; E-Mail: bekanntmachung@kirchzarten.de; Internet: www.kirchzarten.de Für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Andreas Hall oder der von ihm Beauftragte Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG Meßkircher Straße 45; 78333 Stockach; Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 07771 9317-40; E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de; Homepage: www.primo-stockach.de

Mediathek

Talvogteistraße 5, Telefon 07661/393-66 Online-Bibliothek: www.onleihe.de/biene Di + Fr 10 – 12.30 Uhr, 15 – 18.30 Uhr Mi 10 - 12.30 Uhr 15 - 18.30 Uhr Dο Jeden 1. Samstag im Monat 10 – 12.30 Uhr

Schatz- und Kleiderkammer

Kirchplatz 6a, Mittwoch 15.00 .- 16.30 Uhr Donnerstag 9.30 – 11.30 Uhr

Recyclinghof

09:00 bis 12:00 Uhr Di. 15:30 bis 18:30 Uhr Do. 08:00 bis 13:00 Uhr Sa.

Grünschnitt

Sammelstelle in Kirchzarten-Burg

Beim Gasbehälter, Nähe Sportplatz Buchenbach

16.00 – 19.00 Uhr (März - Oktober) 15.00 - 18.00 Uhr (März - Oktober) 16.00 - 18.00 Uhr (November - Februar)

10.00 – 15.30 Uhr (ganzjährig)

☐ Soziale Hilfsdienste

Dorfhelferin	07661/70 77
Frauen- und Kinderschutzbund	0761/3 10 72
Allg. Soz. Beratung der Diakonie	07661 / 9 38 40
Freizeit- und Kontaktclub Brücke	07661/9 04 60
Pflege mobil	07661/91 24 61
Pflege Partner	07661/98 06 44
ZAK Zentrum Ambulante Krankenpflege	07661/981472

Sozialpsychiatrische

Dienste 07661/9 04 60

Kirchliche Sozialstation

Dreisamtal 07661/9 86 80

Seniorenzentrum

Kirchzarten 07661 391 100

Freizeit- und Begegnungsstätte für behinderte und nichtbehinderte Erwachsene

"Haus Demant" 07661/90 53 12

Verhinderungspflege

in Familien 07661 / 90 53 13

Tageselternverein

Dreisamtal 07661/62 79 70 Hospizgruppe 0160-96263862

TelefonSeelsorge 0800/1 11 01 11

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige im Dreisamtal

Seniorenzentrum

Kirchzarten 07661/391-114

Sozialstation Dreisam,

Zweigstelle Ost 0761 / 61290790

Unsere Glaubenserfahrungen

- Gesprächsabend -



Marianne Bill Gemeindereferen in der Seelsorgeeinhei Dreisam al



Philipp van Oorschot

Pfarrer der Evangelischen

Heiliggeis gemeinde

Kirch ar en! "berried

sprechen über ihre

und

Gottessehnsucht - Wirklichkeit Gottes Gottesbeziehung - Faszination Jesus Christus

Im Aus ausch mi den Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Dienstag, 21. Mai 2019, 19.30 Uhr Gemeindehaus St. Gallus Kirchzarten, Kirchplatz 5

Das Bildungswerk der Pfarreien Kirchzarten – Oberried – Hofsgrund, die Evangelische Heiliggeistgemeinde und die Kolpingfamilie laden gemeinsam zu diesem Gespräch ein.

Eintritt frei



Gemeinde Kirchzarten

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament
 Europawahl und gleichzeitig finden in der Gemeinde Kirchzarten die Kommunalwahlen Wahl
 des Gemeinderats, Wahl des Kreistags statt.
- 2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 3. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
I	Kirchzarten-Kernort I	Grundschule, Schwarzwaldstr. 5, Raum 1
ll II	Kirchzarten-Kernort II	Grundschule, Schwarzwaldstr. 5, Raum 2
III	Kirchzarten-Kernort III	Grundschule, Schwarzwaldstr. 5, Raum 3
IV	Kirchzarten-Kernort IV	Grundschule, Schwarzwaldstr. 5, Raum 4
V	Kirchzarten-Burg I	Grundschule Burg, Höfener Str. 107, Raum 1
VI	Kirchzarten-Burg II	Grundschule Burg, Höfener Str. 107, Raum 2
VII	Kirchzarten-Zarten	Altes Rathaus, Bundesstr. 4

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Farbe: weiß / weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 18 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: rot/rötlich

6.2 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis 8 Kirchzarten 5 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet Verhältniswahl statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist. Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.5 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 6.7 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben. können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl

wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite/Beiblatt nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände treten zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und der Kommunalwahlen um 15.30 Uhr in der Grundschule Kirchzarten, Schwarzwaldstr. 5, Räume 5, 6 und 7 (OG).

Kirchzarten, 07. Mai 2019

Bürgermeisteramt

gez. Andreas Hall Bürgermeister

Stimmzettel für die Europaund Kommunalwahlen am 26.05.2019

Alle Wahlberechtigten für die <u>Kommunalwahlen</u> erhalten in den nächsten Tagen die Stimmzettel für die Gemeinderats- und Kreistagswahl nach Hause zugeschickt.

Auf diese Weise können die Stimmzettel für diese Wahlen aufgrund der größeren Zahl der zu vergebenden Stimmen bereits zu Hause ausgefüllt und dann am Wahltag ins Wahllokal mitgenommen werden. Die Wähler haben so ausreichend Zeit, die Hinweise auf den Merkblättern durchzulesen und die Stimmzettel zu kennzeichnen.

Im Wahllokal erhält jeder Wähler Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahl-Stimmzettel. Nach Einstecken der Stimmzettel in die Umschläge werden diese dann in die entsprechenden Wahlurnen eingeworfen.

Die Stimmzettel für die <u>Europawahl</u> erhält der Wähler erst im Wahllokal. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Er erhält für den Europawahl-Stimmzettel keinen Stimmzettel-Umschlag, sondern faltet den Stimmzettel in der Wahlkabine so, dass die Kennzeichnung nicht ersichtlich ist und wirft den Stimmzettel so in die Wahlurne.

Bei Fragen zu den Wahlen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung, Wahlamt, T. 393-21.

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchzarten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzbuches Baden-Württemberg (FWG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 09. Mai 2019 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchzarten - in dieser Satzung Feuerwehr genannt - i.S. von § 2 und § 34 des FwG.
- 2. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat

- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
- mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
- vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luftoder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
- vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

 vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

7

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
- derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Abs.
 und 3 des PolG gelten entsprechend,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- Leistet die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache, ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten verpflichtet.
- Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit diese eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- Die Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- Sofern für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen abweichende vertragliche Regelungen bestehen oder getroffen werden, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- 3. Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Einsatzdauer beginnt

- bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- Daneben kann Ersatz verlangt werden für
- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
- die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.3,
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und
- die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 03. November 1997 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 09. Mai 2019

Andreas Hall Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchzarten, den 10. Mai 2019

Andreas Hall Bürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 09. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kirchzarten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Kirchzarten.

§ 2 Gebührenfreiheit

- Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde Kirchzarten ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Kirchzarten kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

9

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 18. September 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 09. Mai 2019

Andreas Hall Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchzarten, den 10. Mai 2019

Andreas Hall Bürgermeister

	hrenverzeichnis		
	zur Verwaltungsgebührensatzung Amtshandlung	Gebühr	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,50 € / ZE	
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemein nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben	nde	
	oder angeordnet ist.	13,50 € / ZE	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	13,50 € / ZE	
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	·	
2.3	Zurücknahme eines Antrags	13,50 € / ZE	
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,50 € / ZE	
4.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheits-gesetz (LIFG)	13,50 € / ZE	
5.	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: 6,00 € / je Seite Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Untersch die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.		
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fo amtlichen Akten	2,50 € / je Seite	
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usv Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	1,25 € / je Seite w. aus amtlichen 1,50 € / je Seite 0,75 € / je Seite	
	ab del 2 weiten seite wild für diese dira jede weitere nur die Hainte des Gebühlensatzes emoben	o,75 c7 je seite	
6. 6.1	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,00€	
6.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00€	
6.3 6.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen 11,00 € Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegür tigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbesch nigungen)		
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,50 € / ZE	
•		.5,55 0, ==	
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs-verfahren, Gegenvorstellung, usw.)		
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr eine Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat: 14,50 € / je ZE		
8.2	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Hälfte der Gebühr nach 7.1	7,25 € / je ZE	
9.	Baurecht, Baugesetzbuch und Bauordnungsrecht		
9.1 9.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsi Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO BW)	rechts) 50,00 € 20,00 €	
9.2 9.3	Eintragung ins Baulastenverzeichnis	20,00 € 25,00 €	
9.4	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren		
(§ 53 Ab 9.5	s. 5 Nr. 1 LBO) Nachforderung von Unterlagen (wegen Unvollständigkeit bzw. mangelnder Qualität)	275,00€	
J.J	im Rahmen des Kenntnisgabeverfahren; Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	50,00€	
9.6	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	80,00€	
10.	Bestattungsrecht		
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00€	
11. 11.1	Fischereischeine Frailung von Eischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (66.31.32 EischG)		

11.1.3 Jugendfischereischein
 12,00 €
 11.2 Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei) Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe (§ 36 Fischereigesetz - FischG, § 12 Landesfischereiverordnung - LFischVO) in jeweils geltender Höhe (aktuell 8,00 Euro) zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein

24,00€

24,00€

Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)

11.1

11.1.1 11.1.2 Jahresfischereischein

Fischereischein auf Lebenszeit

12.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	Für mehrere Gegenstände, die gemeinsam verloren wurden, fällt die Gebühr nur einmal an.	20.00.5
12.1 12.2	Fundfahrrad (oder sonstige Sachen, die beim Bauhof aufbewahrt werden) Personalpapiere wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn AG,	20,00€
12.2	Bank- und Kreditkarten, Schlüssel aller Art o. ä.	5,00€
12	Courant are show	
13. 13.1	Gewerbesachen Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Gewerbeanzeigen (§14 GewO)	
13.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00€
13.1.2	Gewerbeummeldung	20,00€
13.1.3	Gewerbeabmeldung	15,00€
13.2 13.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei Spiele	7,50 €
13.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	210,00€
13.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	20,00€
13.3.3	sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	14,50 € / je ZE
14.	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00€
14.1.2 14.1.3	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	5,00 € 12,00 €
14.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	24,00 €
14.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	24,00€
14.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00€
14.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	10,00€
14.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr	4,00€
	für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	2,00€
14.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	6,00€
14.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	8,00€
	(werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	4,00€
14.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,00 €
14.5	Gebührenfrei sind insbesondere	.,
14.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
14.5.2 14.5.3	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
14.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
14.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 4.	5 Abs. 2 BMG)
14.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie vo	n Auskunftssperren
1457	nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
14.5.7 14.5.8	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
14.5.9	Dateribermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
14.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
15.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	50,00€
15.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße für Marktbeschicker	13,00€
15.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	15,00€
16.	Gaststättenrecht	
16.1	Gestattungen	24.50.6
16.1.1 16.1.2	Gestattungen gemäß § 12 GastG für den 1 Tag Gestattungen gemäß § 12 GastG für jeden weiteren Tag (2 - 4 Tage)	26,50 € 5,00 €
16.1.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	28,00 €
17.	Amtehandlungan im Kirchanaustrittevarfahran	
17.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren Kirchenaustritt	25,00€
10	Avabinuacan	
18. 18.1	Archivwesen allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen, z.B.	
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	40.50.577. ==
	- Ermittlungen bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	12,50 € / je ZE
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter	

SATZUNG

über die Benutzung von Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 09. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Kirchzarten betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Gemeinde Kirchzarten unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünf-

te

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung auf Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung ange-

gebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der/Die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er/sie
- in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
- die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will:
- ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
- 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbe-

wohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (8) Bei von dem/der Benutzer/in ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/ in auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des/der Benutzers/ Benutzerin ist dessen/deren Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:
- die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
- bei angemieteten Unterkünften das Miet-und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gemeinde und dem Vermieter beendet wird;
- die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
- der/die Benutzer/in oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
- 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand)diese erfordert;
- 6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
- 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/ Flüchtlinge gegeben ist;
- dem/der Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
- die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;

- die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
- 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Umzugskosten, die sich aus einer verfügten Umsetzung nach Abs. 1 ergeben, trägt die Gemeinde, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der/die Benutzer/in nicht zu vertreten hat.
- (3) Kommt ein/eine Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/ die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unter-

lassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden, müssen dann aber in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/ in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern/Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jeder/Jede Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein/eine Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Personen aufgeteilt.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 194,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Zustellung der schriftlichen Verfügung der Gemeinde über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie mit dem Tag des Auszugs bzw. der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/ in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchzarten, den 09. Mai 2019

Andreas Hall Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchzarten, den 10. Mai 2019

Andreas Hall Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2019, der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2019 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohnbau für das Wirtschaftsjahr 2019 werden gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchzarten

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat am 24. Januar 2019 und dem Beitrittsbeschluss zur Haushaltsverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 08. März 2019 am 11. April 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
- 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 23.651.500 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 24.053.500
- 1.3 veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von -402.000
- 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von
- 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0
- 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von 0
- 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von -402.000
- 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von

23.353.100

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von

21.929.500

2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts

(Saldo aus 2.1 + 2.2) von 1.423.600 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus In-

vestitionstätigkeit von 8.702.500 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 11.296.000

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit
(Saldo aus 2.4 und 2.5) von -2.593.500
 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittel-

überschuss /-bedarf (Saldo von 2.3 + 2.6) -1.169.900

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von

1.631.900

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von -462.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von

1.169.900 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.631.900,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.800.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Kirchzarten, den 24. Januar 2019 Der Gemeinderat Kirchzarten, den 11. April 2019

Andreas Hall Bürgermeister

FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES

DER KURBETRIEBE FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24. Januar 2019 den Wirtschaftsplan der Kurbetriebe (Kurverwaltung, Kurhaus, Schwimmbad und Campingplatz) wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für die Kurbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt:

1. Erfolgsplan 1.077.200,-- € 2. Vermögensplan 605.700,-- € 1.682.900,-- €

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen

der Kurbetriebe (Kreditermächtigung) beträgt 136.200,--€

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 215.000,-- € festgesetzt.

Kirchzarten, den 24. Januar 2019 Der Gemeinderat:

> Andreas Hall Bürgermeister

FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES

Für den Eigenbetrieb Wohnbau Kirchzarten

FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24. Januar 2019 den Wirtschaftsplan der Wohnbau Kirchzarten wie folgt festgestellt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wohnbau Kirchzarten das Wirtschaftsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt:

1. Erfolgsplan 224.000,-- € 2. Vermögensplan 880.000,-- € 1.104.000,-- €

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des

Eigenbetriebs Wohnbau Kirchzarten (Kreditermächtigung) beträgt 880.000,--€

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht beansprucht.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 44.000,-- € festgesetzt.

Kirchzarten, den 24. Januar 2019 Der Gemeinderat:

Andreas Hall Bürgermeister

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Verfügung vom 08. März 2019, Az.: 03.1.12-2017-002862, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, den Wirtschaftsplan der Kurbetriebe und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohnbau Kirchzarten bestätigt. Die Höhe der Kreditaufnahme wurde nur mit dem Betrag von 1.631.900,-- € genehmigt. Dadurch wurde ein Beitrittsbeschluss erforderlich, über welchen der Gemeinderat am 11. April 2019 entschieden hat.

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan der Gemeinde Kirchzarten, der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohnbau Kirchzarten für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 16. Mai 2019 bis einschließlich 24. Mai 2019 während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Talvogteistraße 20, Zimmer 20, zur Einsicht öffentlich ausliegen.

Kirchzarten, den 14. Mai 2019 Andreas Hall, Bürgermeister

Badeordnung für das Dreisambad der Gemeinde Kirchzarten

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Dreisambades.

§ 2 Verbindlichkeit der Hausund Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es eine Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftslisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen

- und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Die an der Kasse erhalten Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegeben Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- Der Besuch des Dreisambades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein beson-

- deres Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitpersonen zu reinigen.
- Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.
- Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 11. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden

- des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte
- 4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4
 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - 1. Saisonkarte 10,00 Euro
 - 2. Wertfachschlüssel 25,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ist

 Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

 Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Da-

- tenträgers selbst verantwortlich.
- Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- 3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- 8. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- 9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung aufgehoben.

Kirchzarten, den 09. Mai 2019

Andreas Hall (Bürgermeister)

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?



Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



Gemeindenachrichten

Grundbucheinsichtstelle Kirchzarten

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Grundbucheinsichtstelle Kirchzarten in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 31. Mai 2019 nicht

dauerhaft besetzt ist. In dieser Zeit bitten wir Sie, sich telefonisch (07661 393-73) oder per E-Mail (d.reichmann@kirchzarten.de) mit Frau Reichmann in Verbindung zu setzen und ggf. einen Termin zu vereinbaren, damit Ihre Grundbuchangelegenheiten weiterhin bearbeitet werden können. Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis!



Saisoneröffnung 2019 Dreisambad

Durch die notwendige Erneuerung der Umwälzpumpen eröffnet das Dreisambad die Saison erst am **Montag den 27. Mai 2019**.

Bereits seit Dienstag den 16. April 2019 läuft der Saisonkartenvorverkauf

Die Vorverkaufsstelle befindet sich im Rathaus Talvogtei, Talvogteistr. 12, 2. OG, Zimmer 23. Die Verkaufszeiten lauten:

Montags 09.00 bis 13.00 Uhr
Dienstags 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs 09.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstags 13.00 bis 18.00 Uhr

Bitte bringen Sie neben aktuellen Lichtbildern und Personalausweisen auch entsprechende Nachweise für eventuelle Ermäßigungen mit, damit Ihre Karten sofort für Sie erstellt werden können

Schatz- und Kleiderkammer vorübergehend geschlossen

Die "Schatz- und Kleiderkammer Dreisamtal", Kirchplatz 6 a (Untergeschoss), neben dem kath. Pfarramt, ist vom 13. Mai bis Pfingsten (10. Juni 2019) vorübergehend geschlossen.

Gemeindewohnungen zu vermieten

Die Gemeinde Kirchzarten vermietet im Anwesen "Am Keltenbuck 1" (Erdgeschoss) zum 01.07. bzw. 01.08.2019 folgende Wohnungen:

- 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad/WC, Flur (76,25 m²) sowie Tiefgaragenstellplatz
- 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, WC, Abstellraum, Flur (74,37 m²) sowie Tiefgaragenstellplatz
- 4-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, WC, Flur, Abstellraum (109,08 m²) sowie Tiefgaragenstellplatz

Wir weisen darauf hin, dass das Haus gemischt genutzt wird.

Weitere Informationen und schriftliche Bewerbungen bitte bis zum <u>03.06.2019</u> an Gemeinde Kirchzarten, Talvogteistr. 12, 79199 Kirchzarten, Frau Nick, Tel. 07661/393-20.

Fundsachen:

Rollschal Farbe pink/oliv Bargeld 1 Mütze mit Sternen Fundort: Kirchzarten, Mediathek 1 Schlüssel Abus Fundort: Kirchzarten, vor Gasthaus Sonne 1 Schlüssel Mister Minit Fundort: Kirchzarten, Kirche 2 Schlüssel Burg, WKZ

Fundort: Kirchzarten, Elektro Kürner Sie können auch über die Internet-Seite der Gemeinde Kirchzarten nach Fundsachen suchen. Alle bei der Gemeinde Kirchzarten abgegebenen Dinge sind im Fundbuch abrufbar. Die Fundsachen-Auskunft finden Sie über die Adresse www.kirchzarten.de und anschließend über den Link "Rathaus" sowie "Fundbüro".

Zeugen gesucht:

Fahrbahnmarkierung Rotenweg

In den Tagen vor dem Montag, 6. Mai 2019, wurde auf der Fahrbahn des Rotenweg, gegenüber der Einmündung Flaunserstraße, eine Grenzmarkierung ("Zick-Zack-Linie") aufgemalt. Diese Markierung wurde von der Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet sondern privat aufgemalt.

Die Gemeindeverwaltung (T. 393-21 oder -59) bittet um Hinweise, wer diese Markierung auf der Straße aufgemalt hat. Hinweise können auch an den Polizeiposten Kirchzarten (T. 97919-0) gerichtet werden.



Zeugen gesucht

In der Zeit vom 27.04.2019-13.05.2019 kam es im Bereich des Neubaugebiets am Kurhaus zu verschiedenen Container- und Hausaufbrüchen. Aufgrund der Spurenlage muss es sich um mehrere Täter handeln, die gezielt und gut vorbereitet, die besonders gesicherten Container der verschiedenen Baufirmen aufhebelten. Das dazu notwendige Werkzeug wurde offensichtlich mitgebracht. Die Beute wurde sowohl über die neuen Zufahrtsstraßen als auch über den Erdwall zur L126 mit Fahrzeugen abtransportiert. Entwendet wurden vornehmlich hochwertige Baumaschinen.

Hinweise auf mögliche Täter und/oder Tatfahrzeuge bitte an die sachbearbeitende Dienststelle, Polizeiposten Kirchzarten, unter kirchzarten.pw@polizei.bwl.de oder 07661/979190.

Abt-Steyrer-Schule St. Peter

Bundesfreiwilligendienst -Stelle frei in der Schule ab 01.08.2019

Bewerbungen bis zum 30.05.2019, an poststelle@04146468.schule.bwl.de oder Mühlegraben 2, 79271 St. Peter, Tel. 9102-50.

Ehrenamtliche Unterstützung gesucht

Im Seniorenzentrum Oskar-Saier-Haus in Kirchzarten werden Ehrenamtliche gesucht, die bei Festen, Basaren und bei der Gartengestaltung des Garten der Erinnerung mitwirken möchten.

Dabei sind Talente wie handwerkliches Geschick, ein Gefühl für Dekoration, ein grüner Daumen und eine gute körperliche Konstitution gefragt.

Das Seniorenzentrum hat einen Oster- und Adventmarkt, je 1 größeres Fest im Sommer und um die Weihnachtszeit. Die Gartenpflege im Garten der Erinnerung ist besonders in den warmen Monaten wichtig. Das Ehrenamt eignet sich daher besonders für Menschen, die sich nicht regelmäßig sondern eher Projektorientiert engagieren möchten und können.

Renate Brender, die seit gut 1 Jahr für die soziale Betreuung im Oskar-Saier-Haus zuständig ist, ist begeistert vom vielfältigen ehrenamtlichen Engagement im Haus. Es gibt bereits ein Kreativteam, Handarbeitsgruppe, Boule-Team, Modelleisenbahn-Gruppe, Besuchsdienst und vieles mehr, in dem sich Ehrenamtliche für und mit Bewohner/- innen einbringen. Eine "Gartengruppe" und ein Team "Feste, Feiern, Dekoration" wären eine ideale Ergänzung für das Haus.

Es herrscht eine nette Atmosphäre untereinander, der Träger bietet Austauschtreffen, Fortbildungen, sowie einen schönen Ausflug im Jahr an.

Wer sich angesprochen fühlt, kann sich gerne an Renate Brender, soziale Betreuung, Telefon: 07661- 391 108 wenden.

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



Crossover in Kirchzarten

Das nächste LUMIK-Konzert am Freitag, 17. Mai 2019, 20 Uhr, im Kirchzartener Bürgersaal, Talvogteistraße 2a, verspricht ein musikalisches und mitreißendes "Crossover" zu werden. Die Brüder Michael und Markus Dinnebier treffen mit ihren Geigen und Gitarren auf die Berliner Liedermacherin Johanna Zeul.

Knackige, kurze Songs mit prägnanten Hooklines, witzigen Texten und lebendigfrecher Ausstrahlung – das ist Johanna Zeul. Ihr rhythmischer, eruptiver Sprechgesang präsentiert dabei aktuelle Themen auf ungewöhnliche Weise.





Foto: Marcel Durach

Foto: Veranstalter

Karten für das Konzert sind für EUR 15 in der Mediathek, Talvogteistraße 5, Telefon 07661/393-64, erhältlich. Verbindliche Online-Reservierungen sind unter lumik@mail.de möglich.

Überörtliche Behörden



Werden Sie Fördermitglied im LEV e.V.!

Die Landschaft in unserem Landkreis ist geprägt durch die traditionelle Nutzung und Naturvielfalt. Die einzigartige Natur und Landschaft zu erhalten und weiter zu fördern dafür setzt sich der LEV e.V. seit 2012 ein. Im vergangenen Jahr konnten 250 Projekte umgesetzt werden; d.h. konkret:

- Böschungspflege und Biotopverbund Förderung der Biodiversität am Beispiel der Wildbienen
- Selektive Heckenpflege Wohnraum für seltene Vogelarten wie den Neuntöter
- Moorpflege und Entwicklung von Moorlebensräumen Moore sind wichtige
 Wasserspeicher und Refugien für Reptilien, Schmetterlinge, Libellen und Amphibien
- Ziegenbeweidung zur Offenhaltung von Böschungen
- Magerrasenpflege durch Schafbeweidung
- Gewässer- und Grabenrandpflege
- Trockenmauerbau und Erhaltung historischer Trockenmauern Lebensraum für Reptilien und Insekten
- Artenschutz im heimischen Wald

Fördermitglieder unterstützen unsere Arbeit und das Engagement aller Mitwirkenden. Sie werden zu öffentlichen Veranstaltungen, Exkursionen und der jährlichen Mitgliederversammlung von uns eingeladen und über aktuelle Projekte informiert.

Unser als gemeinnützig eingetragener Verein ist landkreisweit organisiert. Ihr Förderbeitrag ist steuerlich absetzbar. Der Beitrag der Fördermitgliedschaft beträgt im Jahr 50 Euro.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Anja Döring: anja.doering@lkbh.de oder 0761 / 2187 5890



Sperrgüterbörse:

folgende Gegenstände werden verschenkt:

Neuwertiges Kinder-/ Jugendbett 1,10 x 2,10 m (Metallrahmen) Tel.1346 incl. Rost und Matratze

Interessenten an den o.g. Gegenständen können sich direkt an die Schenker wenden. Im Amtsblatt werden wöchentlich die abzugebenden Gegenstände kostenlos veröffentlicht.

Wer etwas gut erhaltenes über die Sperrgüterbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung, Sekretariat Frau Fuß, Telefon 393-29, mitteilen. Veröffent-lichungen in der Sperrgüterbörse müssen spätestens bis Montag, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch eingegangen sein.

Schadstoffsammlung

Die nächste Schadstoffsammlung findet am Samstag, **18.05.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,** beim Gemeindebauhof, Wilhelm-Schauenberg-Straße 5 a, statt

<u>Bedingungen bei der Abgabe</u> <u>von Schadstoffen beim Schadstoffmobil</u>

Die Sammlung dient der Schadstoffentfrachtung des Restmülls. Die gesammelten Sonderabfälle werden soweit als möglich verwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Bei der Schadstoffsammlung der ALB werden nur die unten aufgeführten **Sonderabfälle aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen** angenommen.

Die Abfälle sind in dicht verschlossenen und intakten Behältnissen anzuliefern. Wenn sich die Abfälle nicht mehr in der Originalverpackung befinden oder das Etikett nicht mehr lesbar ist, sind diese durch den Anlieferer möglichst genau zu identifizieren. Die Abfälle dürfen nur an der Sammelstelle zur angegebenen Zeit angeliefert werden.

Sie sind **ausschließlich dem Personal des Schadstoffmobils** zu übergeben.

Wer die Schadstoffe unkontrolliert abstellt, macht sich strafbar und muß mit einer Anzeige rechnen. Bitte denken Sie auch an die Gefahr, die durch unkontrolliert abgestellte Schadstoffe, z.B. für Kinder, entstehen kön-

<u>Folgende Schadstoffe werden</u> <u>vom Schadstoffmobil angenommen</u>

Altlacke und Farben außer ausgehärteten Dispersionsfarben; Altmedikamente; Autobatterien, Brems- und Kühlflüssigkeit; Fotochemikalien; Getriebe- und Hydrauliköle; Haushaltsreiniger; Holzschutzmittel; Kondensatoren - PCB-haltig;

Laborchemikalien; Laugen; Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen; Lösemittel; Metall- und Kunststoffbehälter mit anhaftenden Schadstoffen; ölverunreinigte Stoffe wie z.B. Filter, Lappen; Pflanzenbehandlungsmittel; quecksilberhaltige Produkte. Bauteile sind ausgebaut anzuliefern; Säuren; Spraydosen nur mit Lacken, Reinigungsmitteln oder sonstigen lösemittelhaltigen Inhaltsstoffen. Spraydosen mit Kosmetika, Lebensmittel o.ä. Inhalt können entleert über den Gelben Sack der Verwaltung zugeführt werden; Trockenbatterien.

Folgende Stoffe werden nicht angenommen

Altöl in Ausnahmefällen werden bis max. 5 I angenommen; Aluminium- und magnesiumhaltige Stäube, Pulver oder Legierungen; CO 2 Patronen an den Handel zurückgeben; Dispersionsfarben aushärten lassen und in den Restmüll geben. Die pinselreinen Farbeimer in den Gelben Sack; Feuerlöscher zum Fachhandel, Infektiöse Abfälle gebrauchte Injektionsnadeln und Kanülen in einem dicht verschlossenen Gefäß in den Restmüll geben; Katalysatoren Rückgabe an den Händler oder Hersteller; Piktrinsäure in fester Form oder ähnliche Explosivstoffe und Munition abzugeben bei der örtlichen Polizeistelle; Radioaktive Abfälle.

Hinweis:

- Sie können Ihre Schadstoffe auch bei den Schadstoffsammlungen in Nachbargemeinden abgeben (Termine bitte bei der Abfall
 - abgeben (Termine bitte bei der Abfall beratung erfragen).
- Falls Sie unsicher sind, ob ein Artikel zum Schadstoffmobil gehört oder nicht, erkundigen Sie sich rechtzeitig bei der **Abfallberatung des Landkreises, Telefon 0761/2187-9707**

Kirchen

Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried

Evang. Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried

Evang. Pfarramt:

Schauinslandstr. 8, 79199 Kirchzarten, Tel. 07661-62010,

Email: eki-kirchzarten@t-online.de

Pfarrer: Philipp van Oorschot, Tel. 904810

Gottesdienste:

Samstag, 18.5.19,

15.30 h Gottesdienst (Präd. Georg Körner) in der Johannes-Kapelle beim Oskar-Saier- Haus

Sonntag, 19.5.19 Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8, Kirchzarten

10.00 h **Gottesdienst,** Taufen (Präd. Dr. Barbara Kamke), Kindergottesdienst

Sonntag, 26.5.19

10.30 h Gottesdienst

(Pfr. van Oorschot), Kindergottesdienst in der <u>kath. Pfarrkirche in Oberried</u>

Weitere Veranstaltungen

Unsere Glaubenserfahrungen Gottessehnsucht –

Wirklichkeit Gottes; Gottesbeziehung; Faszination Jesus Christus

Dienstag, 21.5.19 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus St. Gallus, Kirchzarten

Darüber sprechen Marianne Bill, Gemeindereferentin der katholischen Seelsorgeeinheit Dreisamtal und Philipp van Oorschot, Pfarrer der Evangelischen Heiliggeistgemeinde Kirchzarten mit Oberried, im Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Gesprächsabends. Das Kath. Bildungswerk Kirchzarten-Oberried-Hofsgrund, die evang. Heiliggeistgemeinde und die Kolpingfamilie laden gemeinsam zu diesem Ökumenischen Gespräch ein. Beitrag: 3€



St. Gallus Kirche

GOTTESDIENSTE: Donnerstag 16. Mai

18:30 **Eucharistiefeier** - anschließend eucharistische Anbetung

Freitag 17. Mai

06:30 Pray und Breakfast

08:30 Laudes das Morgengebet der Kirche

Samstag 18. Mai

08:00 **Eucharistiefeier** - Wallfahrtsgottesdienst auf dem Giersberg

15:15 **Tauffeier** von Jakob Scholz-Görlach auf dem Giersberg

Sonntag 19. Mai

10:30 Eucharistiefeier und "Kirche für kleine Leute"

Dienstag 21. Mai

14:30 Maiandacht der Rentner der Gemeinde Kirchzarten auf dem Giersberg

Mittwoch 22. Mai

06:30 **Ökumenisches Morgengebet** in der Kath. Kirche

08:30 **Eucharistiefeier** - anschließend Friedensgebet von Medjugorie

Donnerstag 23. Mai

18:30 **Eucharistiefeier** - anschließend eucharistische Anbetung

19:30 **Taizé-Gebet** im Evangelischen Gemeindezentrum

Freitag 24. Mai

06:30 Pray und Breakfast

08:30 Laudes das Morgengebet der Kirche

Samstag 25. Mai

08:00 **Eucharistiefeier** - Wallfahrtsgottesdienst mit der Singgruppe Falkensteig auf dem Giersberg

Sonntag 26. Mai

10:30 **Eucharistiefeier** mitgestaltet vom Kindergarten Don Bosco

11:45 **Tauffeier** von Eva Tsodor auf dem Giersberg

18:30 Marienandacht - musikalisch mitgestaltet durch Bläser des Musikvereins Kirchzarten anschl. wird zur Maibowle auf dem Kirchplatz eingeladen

Gottesdienste im Karmel St. Therese,

Dietenbacher Str. 46 Hl. Messe: Wochentags um 07:45 Uhr und sonntags um 09:00 Uhr Täglich um 16:30 Uhr Abendlob mit den Schwestern.

Gottesdienste in der Johanneskapelle,

Oskar-Saier-Haus, Alb.-Schweitzer-Str. 5 Hl. Messe: Sonntag 10:00 Uhr

VERANSTALTUNGEN:

Termine im Überblick:

17.05. Freitag

Treffen des Webmaster-Homepageteams - 18:00 Uhr - Antoniussaal

19.05. Sonntag

Treffen der Aktionsteilnehmer*innen zur 72Stunden Aktion - 18:00 Uhr - Antoniussaal

21.05. Dienstag

Bildungswerk - Unsere Glaubenserfahrungen Gottessucht - Wirklichkeit Gotte; Gottesbeziehung: Faszination Jesus Christus - 19:30 Uhr - Mariensaal

25.05. Samstag

Konzert des Barockensemble Hyriopsis Musicae - 20:00 Uhr - St. Gallus

Kath. Öffentliche Bücherei,

Gemeindehaus, Kirchplatz 5 Sonntag und Dienstag von 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 16:00 bis 17:00 Uhr

Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu Stegen

Gottesdienste: Freitag 17. Mai

18:30 Ühr Schloßkapelle: Rosenkranz19:00 Ühr Schloßkapelle: Eucharistiefeier

Sonntag 19. Mai

11:00 Unr **Eucharistiefeier** an der Schlangenkapelle musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor

13:30 Uhr Marienandacht an der Schlangenkapelle

Montag 20. Mai

19:00 Uhr St. Johannes Kapelle: "Zeit mit Gott – eucharistische Anbetung

Dienstag 21. Mai

19:00 Uhr St. Johannes Kapelle: Eucharistiefeier

Freitag 24. Mai

18:30 Uhr Schloßkapelle: **Rosenkranz** 19:00 Uhr Schloßkapelle: **Eucharistiefeier**

Samstag 25. Mai

18:00 Eucharistiefeier am Sonntag-



Frühlingsausflug mit Maiandacht in St.Peter

verschoben vom 8. Mai findet jetzt am 21. Mai 2019 statt

Wir fahren mit dem Linienbus von Kirchzarten um 10.58 Uhr nach St.Peter Ankunft St.Peter-Zähringer Eck 11.24 Uhr Treffpunkt um 10.45 Bahnhof Kirchzarten mit Regiokarte.

Von dort Wanderung zum Lindenberg Einkehr in der Pilgergaststätte Anschließend hält Pfarrer Mühlherr mit uns eine Maiandacht in der Wallfahrtskirche Maria Lindenberg

Wir bieten auch gerne von St.Peter- Zähringereck für kfd-Frauen, die früher immer bei den Wanderungen dabei waren und jetzt nicht mehr so Strecken laufen können einen Fahrdienst zum Lindenberg ein.

Rückkehr auf dem Wanderweg nach St. Peter und Bus nach Kirchzarten oder Wanderfreudige Abstieg nach Stegen-Eschbach Weiterfahrt mit dem Bus nach Kirchzarten Rückfahrtzeiten von St.Peter oder Eschbach werden wir nachmittags festlegen.
Anmeldung bei Gisela Bank 07661/55 77



Für alle Kurse bedarf es einer Anmeldung unter:

Telefon: 0 7661 / 5821, E-Mail: <u>anmeldung@vhs-dreisamtal.de</u>

Aktuelle Änderungen und unser gesamtes Programm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-dreisamtal.de.
Golf - Einsteigerkurs (Darren Hillier)

Viele Sportinteressierte möchten gerne einmal Golf ausprobieren, ohne sich gleich an einen Club zu binden. In Zusammenarbeit mit dem Golfclub Hochschwarzwald bieten wir eine Schnuppermöglichkeit für Golfanfänger unter Leitung eines ausgebildeten PGA Golflehrers an. Dabei werden das kurze Spiel, das Putten und lange Schläge geübt. Der Kurs findet bei jedem Wetter statt. Alle Teilnehmer haben die Möglichkeit zu einer Platzrundfahrt mit dem Elektro-Cart. Die Ausrüstung (Schläger und Bälle) werden vom Club gestellt, bitte bequeme Schuhe/ Sportschuhe (ohne Absätze) mitbringen. Anmeldeschluss: 7.6..

ZH30005-K, Titisee-Neustadt, Oberaltenweg 7. Golfclub Hochschwarzwald Sa, 15.6. und So, 16.6. jeweils von 10 - 12 Uhr,

Sa, 15.6. und So, 16.6. jeweils von 10 - 12 Uhr, 2 Termine, Gebühr in Höhe von 89 € wird über die Golfschule abgerechnet.

Golf - Schnupperkurs (Darren Hillier)

ZH30006-K, Titisee-Neustadt, Oberaltenweg 7. Golfclub Hochschwarzwald

Sa, 22.6., So, 30.6., Sa, 6.7. und So, 14.7. jeweils von 14 - 15.30 Uhr, 4 Termine, Gebühr in Höhe von 156 € wird über die Golfschule abgerechnet. (Anmeldeschluss: 17.6.)

Den Landkreis-Breisgau-Hochschwarzwald genießen - "Königlicher Genuss" -Spargel (Regina Steinebrunner)

Eine Kooperation der REGIO VHS mit der Landesoffensive Mach's Mahl und dem Forum ernähren, bewegen, bilden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Spargel ist leicht, vielseitig und unglaublich lecker. Wem der Sinn nach neuen Rezepten mit Spargel steht, kann dies im Kurs ausprobieren und genießen. Bitte mitbringen: Schürze ggf. Haarband, Geschirrtuch und ein Behälter "wenn was übrig bleibt. Anmeldeschluss: 17.5.19

ZH30531-K, Kirchzarten, Schulzentrum, Küche 130, Do, 23.5., 18 - 21 Uhr, 1 Termin, 17 €

Fotografie für Fortgeschrittene

- **Vom Schnappschuss zum Kunstwerk** (Dominik Sackmann)

Oft sind es die kleinen Dinge, die einen Schnappschuss zu einem großartigen Foto werden lassen. Sie bekommen viele nützliche Praxistipps, wie man mit wenigen Änderungen, z.B. an Perspektive und Bildausschnitt, aber auch an der Kamera ein völlig anderes und besseres Bildergebnis erhält. Außerdem wenden wir uns, falls gewünscht, dem RAW-Format zu. Wir werden uns vor allem Motiven aus dem Bereich Landschaft und Porträts widmen. Eigene Wünsche sind selbstverständlich sehr willkommen. Anmeldeschluss: 29.5.

ZH21116-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum, Gebühr nach Teilnehmeranzahl Mo, 3.6., Fr, 7.6., Mo, 24.6. und Fr, 28.6. jeweils von 17.30 - 20 Uhr, 4 Termine

Adobe Lightroom - mehr als nur Bildbearbeitung - Vorstellung des Programms (Dominik Sackmann)

Schiefer Horizont, blasse Farben, zu hell oder zu dunkel: Sie kommen vom Fotografieren nach Hause, doch die Ergebnisse sind nicht wie so gut wie erhofft? Mit Lightroom

kann man viele der genannten Fehler beheben und erhält im Handumdrehen Fotos, die das zeigen, was Sie vor Ort erlebt haben. Aber auch kreative Effekte sind möglich. Am ersten Termin wird Ihnen ein Überblick über das Programm mit all seinen Funktionen gegeben. Auch das Abo-Modell, auf dem das Programm mittlerweile basiert, wird erläutert. Bei Interesse am Programm muss es für die nächsten Termine dann auf dem eigenen Laptop installiert werden. Die Anschlusstermine zum praktischen Arbeiten mit eigenen Fotos und individuellen Fragen werden dann bei Interesse nach dem ersten Abend festgelegt. Voraussetzung: Grundsätzliches Verständnis im Umgang mit einem Computer, Dateien und Ordnern. Eigener Laptop ist zwingend erforderlich. Anmeldeschluss: 31.5.

ZH50366-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum, Di, 4.6., 19:30 - 21 Uhr, 1 Termin, $7 \in$

Excel (Uwe Kuzmenko)

In diesem Kurs lernen Sie, wie Sie auf richtige Weise Tabellen erstellen, was zu beachten ist beim Erfassen von Texten, Zahlen und Formeln. Sie lernen unterschiedliche Arten von Formeln und Funktionen kennen und wie Sie Tabellen ansprechend formatieren. Sie lernen das Erstellen von einfachen Diagrammen und wie man sie nachbearbeiten kann. Außerdem erfahren Sie, wie Sie Listen richtig erstellen und damit keine Probleme beim Sortieren und Filtern von Listen haben. Teilnahmevoraussetzung: Computergrundkenntnisse.

ZH50233-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Di, ab 25.6., 18 - 21 Uhr, 4 Termine, die Gebühr wird nach Anzahl der Teilnehmer festgelegt.

Grundlagen Internet für

Senioren (Andreas Reinhardt)

Sie erhalten einen Überblick über die Funktionsweise des Internets und Iernen sicher zu "surfen". Weitere Kursinhalte: Wie schütze ich mich vor Gefahren aus dem Netz? Wie finde ich bestimmte Informationen? Was ist bei einem Kennwort zu beachten, was ein Download, ein Provider oder wie arbeite ich mit einer Suchmaschine? Vorausgesetzt werden Basiskenntnisse im Umgang mit dem PC. Anmeldeschluss: 24.6.

ZH50182-K, Kirchzarten, Kirchplatz 3, Computerraum

Do, ab 27.6., 15 - 17:15 Uhr, 4 Termine, Gebühr nach Teilnehmeranzahl

Das Theater Freiburg unterwegs

Wie in jedem Sommer ist das Theater auch 2019 unterwegs im Freiburger Umland, um das Programm der kommenden Spielzeit vorzustellen. In Kirchzarten laden die Volkshochschule Dreisamtal und das Theater Freiburg herzlich zu einem Informationsabend zur Theatersaison 2019/20 ein am am Montag, den 8. Juli 2019 / 19.30 Uhr im Katholischen Gemeindehaus, Kirchplatz 5 in Kirchzarten. Mit der Spielzeit 2019/20 gehen die Besuchergemeinschaften am Theater Freiburg in die 70. Saison seit ihrer Gründung im Jahr 1949. In dieser Spielzeit beschäftigt

sich die Intendanz des Theaters Freiburg mit folgender Frage: Was ist in den letzten dreißig Jahren seit dem Mauerfall und dem Fall des Eisernen Vorhangs mit unseren europäischen Gesellschaften passiert? Sie ist auf zwei Begriffe gestoßen: Wut und Wahn. Wut aus Angst vor der Zukunft und Wahn, globale Probleme durch Nationalismus und Abschottung lösen zu können. Die Themen Wut und Wahn ziehen sich – mal direkt, mal indirekt – durch den Spielplan der Saison 2019/2020.

Neben Personen, die bereits ein Abonnement haben, sind alle herzlich eingeladen, die allgemein am Theater Freiburg interessiert sind oder künftig an der Besuchergemeinschaft teilnehmen möchten. Heiko Voss, Dramaturg am Theater Freiburg, wird das Programm der nächsten Spielzeit vorstellen und erläutern. Durch den Abend führt Günter Daubenberger, der die Besuchergemeinschaften am Theater Freiburg betreut. Für den musikalischen Rahmen sorgen Solistinnen und Solisten des Freiburger Opernensembles sowie Hiroki Ojika am Klavier.

Die Veranstalter freuen sich über eine rege Teilnahme am informativen und unterhaltsamen Abend, zu dem der Eintritt frei ist. Um Anmeldung wird gebeten.

Qi Gong -Taoistische Gesundheitsübungen, Entspannung und Energieaufbau (Regina Sagmeister)

ZH30152-K, Kirchzarten, Jakob-Saur-Str. 9, Do, ab 23.5., 8:45 - 9:45 Uhr, 8 Termine, 64 € ZH30155-K, Kirchzarten, Jakob-Saur-Str. 9, Do, ab 23.5., 10 - 11 Uhr, 8 Termine, 64 €

Qi Gong - die 18 Harmonien

(Werner Rückel)

Durch sanfte und fließende Bewegungen und damit verbundener Atmung kommt es beim regelmäßigen Üben zu geistiger, seelischer und körperlicher Frische und Ausgeglichenheit und damit einhergehendem Stressabbau im Körper und im Geiste.

ZH30164-K, Kirchzarten, Oberrieder Straße 3, Gymnastikraum am Sportgelände Di, ab 4.6., 16:30 - 18 Uhr, 6 Termine, 61€ (An-

meldeschluss: 31.5.) ZH30166-K, Zarten,Souterrain d. Zarduna-

schule, Bewegungsraum Kindergarten Fr, ab 7.6., 17:30 - 19 Uhr, 6 Termine, 61 € (Anmeldeschluss: 28.5.)

Tai-Chi Chuan -

für Fortgeschrittene (Werner Rückel)

Diese Tai Chi-Form bietet für Anfänger sowie für alle Lernenden und Schüler des Tai Chi Quan eine fundierte Basis zum weiteren Verständnis und Vertiefung der Tai Chi-Prinzipien und kann ohne weiteres zum Erlernen anderer Tai Chi-Stile herangezogen werden. Taiji zu praktizieren heißt: in Natürlichkeit sich dem Lebensschwung hinzugeben. Anmeldeschluss: 24.6.

ZH30175-K, Kirchzarten, A.-Schweitzer-Str. 5, Oskar-Saier-Haus, Gymnastikraum Do, ab 27.6., 18:15 - 19:45 Uhr, 4 Termine, 36

ZH30177-K, Kirchzarten, A.-Schweitzer-Str. 5, Oskar-Saier-Haus, Gymnastikraum Do, ab 27.6., 20 - 21:30 Uhr, 4 Termine, 35 €

Pastellmalerei - Maltechnik in der Grundlage von vielen Effekten (Thomas Rösner) Die Pastellmalerei in einer praxisnahen Anwendung. Trockenmalerei auf verschiedenen Malgründen. Das Malen in verschiedenen Techniken. Der Kurs ist für Anfänger sowie für Fortgeschrittene geeignet. Die Materialliste wird im Kurs bekannt gegeben. Evtl. einmalige Materialkosten von ca. 10 € werden im Kurs erhoben. Anmeldeschluss: 31.5.

21

ZH20714-K, Kirchzarten, Schulzentrum, Zeichenraum 120, Mi, ab 5.6., 17 - 20 Uhr, 6x, 96 €

Acrylmalerei - Von Grundlagen bis zur Vielseitigkeit des Einsatzes in interessanten Maltechniken (Thomas Rösner)

Die Acrylmalerei ist eine Nassmaltechnik, mit den Möglichkeiten des farbintensiven Acrylauftrages. Malen in mehreren Schichten, durch mischen, lasieren und weitere Maltechniken. Der Kurs ist für Anfänger und Fortgeschrittene geeignet. Die Materialliste wird im Kurs bekannt gegeben. Evtl. einmalige Materialkosten von 10 € werden im Kurs erhoben. Anmeldeschluss: 3.6.

ZH20717-K, Kirchzarten, Schulzentrum, Zeichenraum 120, Do, ab 6.6., 17 - 20 Uhr, 6x, $96 \in$

Wanderung durch das alte Kirchzarten

(Dargleff Jahnke)

Auf dieser etwa dreistündigen Wanderung in und um den Ort Kirchzarten soll den Kursbesuchern die lokale Geschichte an den entscheidenden Orten vermittelt werden. Kirchzarten hat sich erst im 20. Jahrhundert entscheidend gewandelt. Dadurch gingen viele Besiedlungsmerkmale und Traditionen verloren. Wir spüren untergegangenen Siedlungsspuren nach und treffen auf spannende Ereignisse aus der Zeit des Mittelalters bis in die Moderne. Jedem Kursteilnehmer soll deutlich werden, an welchen Stellen sich der Ort gewandelt hat und welche Folgen dies für die Bevölkerung hatte. Einige Fragen, die beantwortet werden: Wie sah die Trinkwasserversorgung früher aus? Wo ist die Ortschaft Bickenreute geblieben? Welche Bedeutung hatte das Wasser? Wovon lebte die Kirchzartener Bevölkerung? Die Strecke führt auch über Kies- und Nebenstraßen. Festes Schuhwerk und ans Wetter angepasste Kleidung sind deswegen erforderlich. Ein Vesper ist bei Bedarf mitzuführen. Anmeldeschluss: 24.6.

ZH10923-KE, Treffpunkt: Kirchzarten, Schulzentrum, Buswendeschleife

Sa, 29.6., Start ist um 13.30 Uhr an der Buswendeschleife am Schulzentrum Kirchzarten. Rückkehr gegen 16.30 Uhr am Kirchplatz, 10 €

Kräuterkunde mit dem Kräuterwieble – Kräuterspaziergang mit anschließendem Wildkräuter-Menü (Gertrud Kaltenbach)

Lernen Sie auf einem Spaziergang rund um den Krummholzenhof bei St. Märgen die zu dieser Jahreszeit wachsenden Wildkräuter, Wildgemüse und essbaren Blüten kennen und genießen Sie anschließend in der urigen Schwarzwaldhof-Küche ein aus diesen "Delikatessen am Wegesrand" gekochtes Menü: Unkrautbowle, Kräutersalat mit Blü-

ten, Wildkräuterbutter, Blütenbutter, Kräutersuppe.... Sie bekommen wertvolle Tipps zum Kochen und Zubereiten von Wildkräutern und der Kräuterheilkunde. Anmeldung erforderlich! Fahrt mit Privat-Pkw (evtl. Mitfahrgelegenheiten)

Sa, 18.5. von 14 - 17 Uhr, Krummholzenhof Anmeldungen bei VHS St. Märgen unter 07669/486 oder info@vhs-st-maergen.de

Der Taubergießen im Frühling - Exkursion mit Bootsfahrt (Dr. Frank Hohlfeld)

Die blühenden Orchideenwiesen und die vielfältige Vogelwelt des bekannten Naturschutzgebietes stehen im Mittelpunkt der Exkursion. Bunte Blumenwiesen und feuchter Auewald kennzeichnen das Gebiet als ein Relikt aus einer vergangenen Zeit, als der Mensch die Natur noch mehr sich selbst überliess als heute. Das Naturschutzgebiet wird bei einem etwa 8 km langen Fußmarsch erkundet. Ein besonderer Höhepunkt der Exkursion ist die ca. 2- stündige Kahnfahrt mit dem Fischernachen. Zur Exkursion bitte festes Schuhwerk, Fotoapperat und Fernglas, sowie Vesper und etwas zum Trinken mitbringen (Fahrt mit Privat-PkW, evtl. Mitfahrgelegenheit). Die Gebühr von 45 € ist inkl. Kahnfahrt zzgl. Fahrtkosten; Anmeldung erforderlich!

So, 26. 5., 9-18 Uhr, Treffpunkt: Kirchzarten, Bahnhof

Anmeldungen bei VHS St. Märgen unter 07669/486 oder info@vhs-st-maergen.de





Burger Treff

- Im alten Rathaus Burg-Birkenhof

Das Nachbarschaftszentrum des Bürgervereins Kirchzarten-Burg e.V. bietet nach wie vor Platz für jung und alt.

Der große Raum des alten Rathauses ist kleinkindgerecht ausgestattet und eignet sich für regelmäßige Krabbelgruppen, Arbeits- und Hobbygruppen.

Nichtprivate Abend- und Wochenendveranstaltungen sind auch möglich. Kontakt: Susanne Seifried, Tel.07661 9084334

Sie haben Interesse an einer Anzeigenschaltung?

07771 / 9317-11

www.primo-stockach.de



BUBLI -

Die BURGER KINDER- und *JUGENDBIBLIOTHEK*

Bubli -

die Burger Kinder- und Jugendbibliothek im Haus Demant

Hier gibt es alles, was Leseratten zwischen 2 und 14 Jahren mögen!

Öffnungszeiten: jeden Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außer in den Schulferien)

Immer willkommen sind gut erhaltene Kinder- und Jugendbuchspenden während der Öffnungszeiten. Kontakt: bubli@ bv-burg-dreisamtal.de

Bubli - ein Projekt des Bürgervereins Kirchzarten-Burg mit dem Diakonischen

Kulturkreis Dreisamtal

Friedrich-Husemann-Klinik, **Buchenbach**

So., 19.5., 11 - 12 Uhr

Konzert-Matinee mit den Uhdes

Seit Studentenzeiten, seit über 40 Jahren, kommen die Uhdes alljährlich in die Friedrich-Husemann-Klinik und bringen die Musik großer Meister mit. Jahrelang musizierten alle 4 Kinder nach und nach mit, bis sie sich – 3 davon selbst nun erfolgreiche Musiker – in alle Welt verstreuten. Obgleich auch die Eltern längst vielgefragte Konzertreisende und Dozenten an der Musikhochschule Karlsruhe sind, bleiben sie der Klinik treu. Diesmal bringen sie den Geiger Tigran Harutjunjan aus Armenien mit. Gespielt werden 2 Sätze von Franz Schuberts Klaviertrio B-Dur und Fantasiestücke von Robert Schumann.

Sanja Uhde, Violoncello, Michael Uhde, Klavier, Tigran Harutjunjan, Violine

Der Eintritt ist frei – Spenden sind willkommen



Vor den Toren Freiburgs Freitag, 17. Mai

11 Uhr: Panorama-Wanderung am "Lueg ins Land" (Schauinsland) Die Dauer der Wanderung ist variabel, zwischen 2-4 Stunden mit Einkehr oder einem Picknick auf der Wiese. Anmeldung und Infos: bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/ 512 www. natourpur-schauinsland.de. *Preis* (inkl. Führung, Vespersäckle mit regionalen Produkten, etwas Erfrischendem zum Trinken *Infomaterial und selbstgestaltete Postkarten):* 28 €, Kinder ab 6 J. 14 €.

Samstag, 18. Mai

Gleitschirmfliegen, Schnuppertag Startart: HANG- Die Welt mal von oben sehen? Dann bist du hier richtig! Selbst ausprobieren wie sich fliegen anfühlt? Ein Schnuppertag bietet dir die Möglichkeit einen Einblick in die Basics des Fliegens und erste kleine Flüge zu machen. Du brauchst lediglich knöchelschützende Schuhe, etwas Mut, gutes Wetter und schon hebst Du ab! Anmeldung und Infos: Gleitschirmschule Deveckland, Kirchzarten, Tel. 07661/627 140, www.gleitschirmschule-dreyeckland. de Preis: 90 €.

Auch Tandemflüge - gerne nach Vereinbarung (130€)

<u>19:30-21 Uhr:</u> **Sonnenuntergangs-Tour** am Schauinsland Wir laufen im Schauinsland-Gebiet über Wiesen und Weiden, vorbei an heimischen Kräutern und Blumen, dem Sonnuntergang entgegen. Immer die Sonne im Blick, haben wir eine herrliche Aussicht. Am schönsten Plätzchen machen wir Rast, setzen uns auf die Wiese und beobachten den Sonnuntergang über den Vogesen. Treffpunkt: Wanderparkplatz (gg. über Zufahrt HALDE) an der Passstraße am Schauinsland, Stohren 25. Anmeldung und *Infos:* bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/512. www. natourpur-schauinsland.de. Preis (inkl. 1-2 Stunden Führung, Vespersäckle aus Stoff mit Überraschung, Winzersekt oder -wein, Postkarte):

28 €, ab 6 J. 14 €.

Sonntag, 19. Mai

9 Uhr:Bauernhof- und Wildkräuterbrunch auf dem Altenvogtshof- Mit Spezialitäten aus eigener Herstellung, z.B. Leckerbissen mit Wildkräutern, knuspriges Bauernbrot oder Hausmacher Wurst. Führungen im Kräutergarten, in der Schnapsbrennerei und im Stall. Bitte melden Sie sich an: Familie Tröscher, Tel. 07661/61 818 oder per E-Mail: info@altenvoatshof.de

10-12:30 Uhr: Blumen- und Kräuterwanderung am Schauinsland

Leicht bergan geht es über den Kräuter- Erlebnispfad, hoch zum Schauinsland-Gipfel. Der ganze Weg bietet eine wunderbare Aussicht auf das kleine Bergdorf Hofsgrund, das St. Wilhelmer Tal mit dem Feldberg, bis hin zu den Schweizer Alpen. Treffpunkt: Parkplatz an der Bergstation der Schauinslandbahn (bei der Lore). Anmeldung und Infos: bis spätestens Vorabend: Ursel Lorenz: Tel. 07602/512 www. natourpur-schauinsland. de. Kosten (inkl. Führung, Kräuterbestimmung mit Rezepten, kleiner regionaler Überraschung, und selbstgestaltete Postkarte): 28 €, Kinder ab 6 J. 14 €

11-12 Uhr: Konzertmatinee der Musikerfamilie Uhde mit Moderation

Ort: Buchenbach, Friedrich-Husemann-Klinik, Raphaelsaal, Eintritt frei

- Spenden erbeten

Montag, 20. Mai

<u>19:30-21 Uhr:</u> Sonnenuntergangs-Tour am Schauinsland

Nähere Informationen und Anmeldung s. Samstag, 18. Mai

<u>Dienstag, 21. Mai</u> 13 <u>Uhr:</u>Kräuter-Erlebnispfad – Kleine Tour, ca. 3,8 km

Der Kräuter-Erlebnispfad führt durch eine typische Schwarzwaldlandschaft, die geprägt ist vom Wechsel zwischen Bergwiesen, Weiden und Bergwäldern

Anmeldung erforderlich: Barbara Odrich-Rees, Tel. 07602/338, <u>Kosten:</u> Erw. 7 €, Kinder ab 6-16 J. 3,50 €

<u>Treffpunkt:</u> 13:45 Uhr auf dem großen Parkplatz Silberbergstraße/Bäckerei Lorenz, Oberried-Hofsgrund

<u>15-17:30 Uhr:</u> **Blumen- und Kräuterwanderung am Schauinsland**

Nähere Informationen und Anmeldung s. Sonntag, 19. Mai

Regelmäßige Termine

Montags:

9-10:15 Uhr: Outdoor-Fitness

Einzigartiges Training & in besten Händen: Bei Ann Rischke, Personaltrainerin A-Lizenz! Ihr Training für mehr Lebensqualität im schönsten Fitness-Studio der Welt: Natur pur! Sie werden es genießen!

10:30-11:45 Uhr: **Slow Jogging i**nkl. 15 Min. Flexx-Training zum Abschluss

<u>Treffpunkt:</u> Stegen, Wanderparkplatz (bei den Schrebergärten), Zufahrt über Hauptstraße 9-10

<u>Anmeldung und Infos:</u> Ann Rischke, Tel. 0151/1494 3070 www.annrischke.com

Dienstags:

10-10:40 Uhr: Wichteltreff Für alle Kinder unter drei – und DU bist auch dabei! Nicht in den Schulferien!

14-17 Uhr: Kinderbetreuung - Spiel & Spaß auf dem Steiertbartlehof Kinder dürfen Hasen und Hühner versorgen, Ponys putzen, sie lernen den Umgang mit Ponys und können sich auf jede Menge Spiel und Spaß und einen kleinen Snack auf dem Bauernhof freuen!

Ort: Steiertbartlehof, Geroldstal 2, Oberried; Anmeldung und Infos: Anna-Lena Riesterer, Tel. 07661/1462 oder per E-Mail: steiertbartlehof@t-online.de www.steiertbartlehof.de

Nicht an Feiertagen!

17 Uhr:Reiten für Kinder Kinder, wollt ihr ausprobieren, wie sich das anfühlt, auf einem Pferd zu sitzen und zu reiten? Unsere Ponys freuen sich schon auf euch! Für Kinder ab 3 Jahren.

Ort: Erlenhof, Erlenhofstraße 52 (Himmelreich)

Anmeldung ist **nicht** erforderlich!, Kosten: 5 € Weitere Infos: Familie Zipfel, Tel. 07661/48 28 oder

0160/ 95 951 284

Mittwochs:

14-17 Uhr:Kinderbetreuung-Spiel & Spaß auf dem Steiertbartlehof

Anmeldung und Infos: s.,Dienstags'

14-16 Uhr:Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm Gemeinsames Pflegen der Ponys und Pferde; geführter Ausritt um die Weiden und Bäche der Fancy-Farm. <u>Ort:</u> Fancy-Farm, Schütterleshof, Kirchzarten, Am Pfeiferberg 4 <u>Anmeldung ist nicht erforderlich!Kosten:</u> Kinder (Erwachsene)15 min: 15 € (20 €).

30 min: 20 € (25 €) *Weitere Informationen*: Ute Harre, Tel. 0171/ 4479 607 oder E-Mail: uteharre@gmx.de

Donnerstags:

Nicht an Feiertagen!

<u>17 Uhr:</u>**Reiten für Kinder** *Weitere Infos:* s. ,*Dienstags*'

20:30 Uhr: Skatabend

Der Skat-Club, Herz Dame Dreisamtal' spielt jeden Donnerstag. Gäste sind jederzeit herzlich willkommen. <u>Ort:</u> Kirchzarten, Gasthaus, Alte Post', Bahnhofstraße 38, <u>Weitere Infos:</u> Fritz Thiesen, Tel. 07661/4724

Freitags:

13:30-16:30 Uhr:Lama Trekking Begleitet von unseren Lamas wandern wir über unseren Hofberg und genießen zwischendurch, außer dem herrlichen Panoramablick ins Dreisamtal, eine kleine Stärkung vom Hof. Kosten: 19 € pro Pers., 60 € pro Familie (4-5 Pers.), inkl. Kleinem Vesper Treffpunkt: Ruhbauernhof, Kirchzarten, Dietenbach 9, Anmeldung: Bitte bis spätestens Mittwochabend (Teilnehmerzahl begrenzt!): Familie Maier, Tel. 07661/ 61 920, per Mail: mm.maier@t-online.de

Termine gerne auch nach Vereinbarung!

<u>16-18 Uhr:</u> Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm

Anmeldung und Infos: s., mittwochs'

Samstags:

<u>10-12 Uhr:</u> **Ponyreitspaziergang auf der Fancy-Farm** *Anmeldung und Infos:* s., *mittwochs'*

Täglich:

<u>Ab 11 Uhr bis Sonnenuntergang:</u> **Minigolf**, an der Oberrieder Straße, Eingang Promenadenweg. Bei trockenem Wetter täglich geöffnet!

Bauernhofmuseen:

Schniederlihof in Oberried-Hofsgrund, Gegendrumweg 3, Tel. 0170 / 3 462 672 Öffnungszeiten im Mai und Juni: Samstag, Sonntag und Feiertage 12–16 Uhr, Gruppen nach Vereinbarung gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Heimatstüble, Kleines, schnuckliges "Stüble" mit liebevoll platzierten alten Sehenswürdigkeiten.

<u>Ort:</u> Oberried Ortsverwaltung Zastler, Talstraße 27. <u>Öffnungszeiten:</u>

Montags von 17 bis 19 Uhr

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Frau Schöneberger: Tel.

07661/ 989 077 *oder* Herr Schreiner: Tel. 07661/ 5038 (montags 17-19 Uhr)

Alte Säge in Zarten

In Zarten ist die über 200 Jahre alte Hochgang-Gattersäge mit dem komplett erhaltenen Transmissionssystem für Interessierte wieder geöffnet.

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden:

Sigrun Bludau: Tel. 07661/61 327 oder per E-Mail: sigrun.bludau@gmx.de.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.buergerverein-zarten.de

Jeden Donnerstag v. 14:30-16:30:,

Café Säge' (außer an Feiertagen und in den Schulferien): Es gibt warme u. kalte Getränke, selbstgebackene Kuchen und frische Waffeln. Am 6.6. und 11.7. mit musikalischer Unterhaltung von Johann Hauser

23. Mai.: Kinderflohmarkt; 27.6.: Boote bauen und Wettrennen; 4.7.: Bastelaktion; 18.7.: Wasserspiele

Historische Gassenbauernhofmühle in Oberried-Zastler, Bürgerverein Zastler e. V. Der Bürgerverein stellt die renovierte Getreidemühle in voller Funktion vor, außerdem gibt es zur Vorführung interessante Informationen rund um das historische Bauwerk und das umliegende Tal. Weitere Besichtigungstermine können gerne telefonisch vereinbart werden: Tel. 07661/989 230 (Theo Hirschbihl)

Führungen: 17-19 Uhr: 7. Juni,

10. Juni (Mühlenfest), 5. Juli, 2. August, 6. September, 4. Oktober, 25. Oktober

Hansmeyerhof mit dem Alemanne-Stüble in Buchenbach-Wagensteig, Griesdobelstraße 18

Gerne können Besuchstermine telefonisch vereinbart werden: Bettina Willmann, Tel. 07661/99 298.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.hansmeyerhof.de

Klezmer trifft Frauen-a capella - Kleinkunst in der Klosterschiire Samstag, 18. Mai, 20 Uhr, Oberried, Klosterschiire KARTENVORVERKAUF IN DER TOURIST-INFO

Kabarettabend mit Fidelius Waldvogel

Freiwillige Feuerwehr, Abt. Eschbach Samstag, 1. Juni, 20 Uhr, Stegen-Eschbach, Festhalle KARTENVORVERKAUF IN DER TOURIST-INFO

Weitere Informationen zu Veranstaltungen im Dreisamtal finden Sie im Online-Veranstaltungskalender auf www. dreisamtal.de, im ,iPunkt Dreisamtal' oder bei der Tourist Info, Tel. 07661/907 980 ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURIST-INFORMATION: Montag bis Freitag von 9:30 bis 13 Uhr

Sommeröffnungszeiten ab dem 20. Mai: Montag bis Freitag 9:30–17 Uhr, samstags 10–12 Uhr An Sonn- und Feiertagen bleibt die Tourist-Info geschlossen



Sportnachrichten



Sportverein Kirchzarten Fußball

Vorschau - unsere nächsten Spiele:						
Spieltag	Datum	Uhrzeit	Gruppe	Liga	Mannschaft 1	Mannschaft 2
Freitag	17.05.	17:30	E- Junioren	Kleinfeldklasse	SG Simonswald	SV Kirchzarten
Freitag	17.05.	18:00	D- Junioren	1. Kreisliga	SV Kirchzarten	SC Gutach- Bleibach
Freitag	17.05.	18:00	D- Juniorinnen	1. Kreisliga	SG Munzingen	SG Oberried
Samstag	18.05.	09:00	E- Junioren	Kleinfeldklasse	SvO Rieselfeld 3	SV Kirchzarten 2
Samstag	18.05.	10:00	E- Juniorinnen	Kleinfeldklasse	SG Müllheim 2	SG Oberried
Samstag	18.05.	15:00	B- Junioren	1. Kreisliga	SG Batzenberg	SG Kirchzarten
Samstag	18.05.	18:00	Damen	Bezirksliga	SG Oberried	SG Obermüstertal/ Staufen
Sonntag	19.05.	12:00	B- Junioren	Kreisklasse	SG Bremgarten	SG Kirchzarten 2
Sonntag	19.05.	12:30	Herren	2. Kreisliga	SV Kirchzarten 2	VfR Merzhausen 2
Sonntag	19.05.	14:00	A- Junioren	Verbandliga	FC Emmendingen	SG Kirchzarten
Sonntag	19.05.	15:00	Herren	Landesliga	SV Kirchzarten	FV Herbolzheim
Sonntag	19.05.	17:00	C- Junioren	1. Kreisliga	JFV Freiburg- Ost	SG Oberried
Mittwoch	22.05.	19:30	B- Junioren	Kreisklasse	SG Kirchzarten 2	Alemannia 08 Müllheim



Vereine / Verbände



pflanzen, jäten, pflegen, ernten:

Unser Angebot "Mitgärtnern"

Eine schöne Gelegenheit in frischer Luft und netter Gesellschaft den Lebensgarten Dreisamtal und die Praxis des biodynamischen Gemüseanbaus in unserer Solidarischen Landwirtschaft kennen zu lernen - mit Hand und Kopf!

Jeden Mittwoch von 9.00 – 13 h auf dem Acker bei Burg am Wald

Wegbeschreibung: www.lebensgarten-dreisamtal.de/kontakt

Das Mitgärtnern ist offen für alle (auch Nicht-Vereinsmitglieder).

Zwischendrin gibt es eine gemeinsame Frühstückspause. Tee und Kaffee sind vorhanden, Knabber- und Leckereien dürfen mitgebracht werden :-)

Bitte vor der ersten Teilnahme bitte per E-Mail bei anmelden (daniela@lebensgartendreisamtal.de), damit wir uns auf die Zahl der Teilnehmenden einstellen können.

Und bitte pünktlich kommen um die Einführung nicht zu verpassen!



Förderverein für Energiesparen und Solarenergie-Nutzung

Fr. 24. Mai 19 2. Veranstaltung der Initiative Klimaneutrales Dreisamtal, mit folgenden Programm:

- 14:00 Uhr Fridays for Future Demonstration von Jugendlichen zusammen mit ihren Eltern und Lehrern (Starpunkt Marktplatz und um 13:30 Uhr Schulzentrum Nordseite).
- 17:00 Uhr Austausch zu den Ballons-Themen 1 + 2, im Besprechungsraum im DG des Rathaus.
- 18:00 Uhr Bürger-Forum im Bürgersaal der Talvogtei Thema: Kostengünstiges Bauen und Wohne mit mehr Klimaschutz. Referent: Stefan Eckert von zero Therm Simonswald

Abschließend allgemeine Aussprache. Götz Mosig-Baumeister 1. Vorstand

Paul Frener Vorstand und Projektleiter Information 07661/4951 und info@dersonnenkoenig.de

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe St. Peter e.V.

Ankündigung Rettungsschwimmkurse und Erste-Hilfe-Kurse Sommer 2019 Textvorschlag für Amtliche Mitteilungsblätter

DLRG St. Peter: Kurse im Rettungsschwimmen und in Erster Hilfe Die Ortsgruppe St. Peter der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bietet mehrere Kurse im Rettungsschwimmen und in Erster Hilfe an:

- 1. Ferien-Rettungsschwimmkurs: Umgang mit Gefahren am und im Wasser, spezielle Rettungstechniken im Wasser, Versorgung Verunfallter an Land. Abschluss: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder Silber. Beginn: Mittwoch, 29. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Dreisambad Kirchzarten. Der Kurs umfasst insgesamt 6 Termine. Er endet am 16. Juni 2019.
- 2. Wiederholungsprüfung Rettungsschwimmer: Verkürzter Kurs zur Auffrischung und Verlängerung eines vorhandenen Rettungsschwimmabzeichens. Mittwoch, 29. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Dreisambad Kirchzarten.
- 3. Erste-Hilfe-Kurs: Grundausbildung für angehende Ersthelfer (Übungsleiter in Sportvereinen, Lehrkräfte, Führerschein-Bewerber). Termine: Fr, 7. Juni von 18.00 bis 21.15 Uhr und Sa. 8. Juni von 8.30 bis 12.30 Uhr. Ort: Haus der Gemeinschaft, St. Peter.

Info-Telefon: (07660) 91 999 10. Weitere Informationen und Anmeldung im Internet: www.st-peter.dlrg.de . Eine Mitgliedschaft in der DLRG wird nicht vorausgesetzt.



Frühjahrskonzert der Chöre aus Zarten am 18. Mai 2019

Nach dem sehr erfolgreichen ersten Frühjahrskonzert 2017 wird es in diesem Frühjahr eine Wiederholung geben.

Diesmal ist mit Uli Führe ein prominenter Gast zu hören, der nicht nur Lieder von seiner neuen CD "Muul Uf!" vorstellen wird, sondern auch als Chorkomponist in Erscheinung treten wird. Seit Anfang des Jahres probt der MGV Zarten mit Verstärkung von 10 Projektsängern Lieder aus Führes neuem Männerchorheft "Tango Animato", in dem er Literatur von Fontane, Herwegh u.a. stimmungsvoll und augenzwinkernd vertont hat. Christian Nagel hat die Einstudierung übernommen, begleitet am Klavier und hat die Leitung bei Stücken von den "Wise Guys" wie "Tiefgang" oder "Sing mal wieder". Der Gemischte Chor Zarten wird humorvolle Klassik von Haydn, Brahms, Rutter u.a. singen, und der Gospelchor "Zarduna Sing and Swing" unter Leitung von Heinz Tränkle wird ein abwechslungsreiches Programm aus Spirituals und Gospel zu Gehör bringen. Der Abend wird jedoch noch einige musikalische Überraschungen bieten, zum Beispiel echte Dreisamtäler Volksgesänge. Mehr kann hier allerdings noch nicht verraten werden

Datum: Samstag 18.5.19 Ort: Zardunahalle in Zarten. Beginn: 19.30 Uhr. **Eintritt:** 10 € im Vorverkauf /

12€ Abendkasse.

Vorverkauf: Strudel's Scheunenlädele. Bundesstraße 9, Kirchzarten-Zarten sowie bei allen Sängerinnen und Sänger des MGV Zarten e.V.

Gruppe NABU Dreisamtal

Was singt und fliegt denn da? Vogelkundliche Führung.

Die NABU-Gruppe Dreisamtal bietet, am Freitag, 17. Mai 2019 um 18 Uhr in Kooperation mit der Ökumenischen Erwachsenenbildung eine Vogelkundliche Führung mit Reinhard Löber an. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Exkursion dauert anderthalb bis zwei Stunden. Bitte Fernglas mitbringen. Treffpunkt: Ökumenisches Gemeindezentrum Stegen, Dorfplatz 14. Infos unter 07661-62278. Der Eintritt ist frei, über Spenden freuen wir uns. Weitere Infos zur NABU-Gruppe Dreisamtal unter www.nabu-dreisamtal.de

Schwarzwaldverein



Dreisamtal-Kirchzarten

Do. 23.05.2019: Felsentour

abwechslungsreiche Rundwande-Eine rung von Oberprechtal-Dorf über den Huberfelsen, Prechtaler/Hirschlach Schanzen und Pfauenfelsen zurück nach Oberprechtal-Dorf. Die Wanderung bietet Aussichten über das Wittenbachtal, das Elztal bis hinein in das Gutachtal. Rucksackvesper mit Einkehr.

Treffpunkt:

Bahnhof Kirchzarten (mit Regiokarte)

Uhrzeit: 9:15 Uhr

Gehzeit: ca. 4,5 Stunden

Länge: 13 Km

Schwierigkeitsgrad: mittel

Höhenmeter:

Summe Anstieg 640 m, Summe Abstieg 640 m

Heinz und Ulla Esders, Tel. 07661-9889272 Gäste sind herzlich willkommen. Infos auch auf www.swv-dreisamtal.de

So, 26.05.2019: **Vom Bergdorf ins Klosterdorf**

Wir starten im idyllischen Bergdorf Waldau. Die Wanderung führt über Hohlengraben, Neuhäusle und Steinbach nach St. Märgen. Ein Teilstück des Weges wird auch als Panoramaweg bezeichnet. Nach dem gemeinsamen Mittagessen ist ein Besuch im Klostergarten vorgesehen. Rucksackvesper mit Einkehr.

Treffpunkt:

Bahnhof Kirchzarten (mit Regiokarte)

Uhrzeit: 08:40 Uhr

Gehzeit: ca. 3 Stunden

Länge: ca. 10 km

Schwierigkeitsgrad:

leicht

Höhenmeter:

Summe Anstieg 150 m, Summe Abstieg 220 m

Führung:

Ulla und Dietmar Jobst, Tel. 07661-3095

Gäste sind herzlich willkommen. Infos auch auf www.swv-dreisamtal.de



SPD Kirchzarten

<u>Kirchzarten – wie geht's?</u>

Die Kirchzartener SPD-Kandidatinnen und -Kandidaten möchten mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Was gefällt Ihnen in Kirchzarten? Was sollte verbessert werden? Was muss sich ändern? Wie soll Kirchzarten in 10 Jahren aussehen? Welche Ideen haben Sie dazu?

Ihre Meinung interessiert uns! Kommen Sie am Freitag, 17. Mai 2019 um 19 Uhr in die Große Stube im Rathaus Talvogtei zu einer lockeren Gesprächsrunde bei Bier, Wein und Brezeln.

Sie haben die Veranstaltung am 10. Mai zum Thema "Wohnen und Hotel am Kurhaus" verpasst? Schade. Auch hierzu wird es an diesem Abend Gelegenheit geben, ins Gespräch zu kommen. Oder nutzen Sie einfach die Gelegenheit, Ihre SPD-Kandidatinnen und -Kandidaten kennenzulernen. Herzlich willkommen.

> **ENDE DES** REDAKTIONELLEN TEILS



AUF DEN SPUREN DES ANTIKEN MAKEDONIEN

MAZEDONIEN – BULGARIEN – NORDGRIECHENLAND ab/bis FRIEDRICHSHAFEN: 29.09. – 06.10.2019

ab **€ 999,**— pro Person

8-Tägige Rundreise in guten 3*/4* Hotels mit Halbpension

Großes Ausflugspaket inkl. · Auf Wunsch Haustürservice



Tauchen Sie mit uns ein in die Landschaften und Städte des antiken Makedoniens. Das ehemalige Königreich verteilt sich heute über die Länder **Mazedonien**, **Bulgarien** und **Griechenland**. Seine Großmachstellung erlangte es 413 v. Chr. unter seinem Herrscher König Archelaos I.. Im Laufe der Zeit und nach vielen Kriegen wurde Makedonien unter bulgarische, byzantinische, serbische und osmanische Herrschaft gezwungen. Aus diesem Grund existierte eine außergewöhnliche kulturelle und religiöse Vielfalt. Lassen Sie sich inspirieren von den landschaftlichen Schönheiten und kulturellen Sehenswürdigkeiten von Weltrang, von denen viele auch Teil des UNESCO Welterbes sind.



Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an:
PRIMO-Reisebüro · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg
Telefon: 07532/8001-0 · Telefax: 07532/8001-22
E-Mail info@aufundweg.net · Internet: www.aufundweg.net

VERMIETUNGEN

2-Zi.-Whg. und sep. Zi. ab 01.06.2019

Stegen-Eschbach, schöne 2-Zi.-Wohnung mit zusätzl.

3 sep. Zimmer (53 m²+16 m²) in Stegen-Eschbach ab
01.06.2019 zu vermieten. EBK und Bad mit WC., sep. WC.
Balkon. KM 520,- € + NK + Carportstellplatz 20,- €
Kaution 2KM. Mobil: 0174 - 4 00 21 09





SWR>>

STELLENANGEBOTE

Wir suchen eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Vollzeit sowie

eine/n Auszubildende/n zur/m Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

Sie suchen eine neue Herausforderung, sind engagiert, freundlich und fleißig, verfügen über gute Rechtschreibkenntnisse, sind belastbar, teamfähig und haben Kenntnisse in MS-Office (RA-Micro von Vorteil) - dann erwartet Sie bei uns ein vielseitiges, anspruchsvolles Aufgabengebiet, die Möglichkeit zu Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, ein unbefristeter Arbeitsplatz in einer innovativen RA-Kanzlei in einem ausgesprochen freundlichen, sympathischen Team bei attraktiver Vergütung.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an:
Sparwasser & Heilshorn
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
z.Hd. Herrn Prof. Dr. Torsten Heilshorn
Mozartstr. 48, 79104 Freiburg oder
gn@shp-rechtsanwaelte.de



Ab sofort oder nach Vereinbarung suchen wir ein oder zwei Personen für

Service im Speisesaal und in den Tagungsräumen

Der Beschäftigungsumfang beträgt maximal 39,5 Stunden/Woche; die Stelle ist teilbar und zunächst als Krankheitsvertretung befristet.

Ihre Aufgaben

- Im Speisesaal: Tische eindecken, Speisen auf dem Buffet anrichten, abräumen
- Vor den Tagungsräumen: Stehkaffee auf Wagen bereitstellen, abräumen
- Auch Samstag/Sonntag und an Feiertagen; oder ausschließlich dann.

Anforderungsprofil

- Ausbildung und Erfahrung wünschenswert, nicht Bedingung
- Freundliches Auftreten, Freude am Umgang mit Gästen, gute Deutschkenntnisse
- Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche.

I Inser Angehot

- Vergütung nach AVO (in Anlehnung an den TV-L)
- arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung
- Einbindung in ein gutes Team und schönes Arbeitsumfeld

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30.05.2019 an: Geistliches Zentrum St. Peter, Geschäftsführung, Klosterhof 2, 79271 St. Peter oder per Mail an <u>noemi.zaplana@geistliches-zentrum.org</u> Nähere Informationen erhalten Sie unter Telefon 0 76 60 / 91 01 15.

Verkäufer (m/w/d)

für unsere

Spargel- und Erdbeerstände in Kirchzarten & Buchenbach ab sofort bis Juli in Voll-/Teilzeit gesucht. Sie sind freundlich, zuverlässig,flexibel und verkaufen gerne? Dann bewerben Sie sich unter:

www.wassmer-spargel-erdbeeren.de oder bewerbung@wassmer-spargel-erdbeeren.de

Tel.: 07633 / 39 65; Anrufzeiten: Mo. – Fr. 9–17 Uhr und Sa. 10–16 Uhr Fritz Wassmer • Spargel- und Erdbeerkulturen



HAUS- UND FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG FÜR SIE VOR ORT

Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in/ MFA (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

Moderne Praxis mit Haus- und Fachärzten – stadtnah – sehr angenehmes Arbeitsklima mit respektvollem Umgang und flachen Hierarchien.

Du bist engagiert, verantwortungsbewusst und arbeitest gerne im Team?

Dann kontaktiere uns: www.miz-st-peter.de Wir freuen uns auf Dich!

 Telefon
 07660 / 920 89 89

 Fax
 07660 / 920 89 91

 Rezept / Überweisung
 07660 / 920 89 92

 Email:
 info@miz-st-peter.de

ZÄHRINGERSTR. 12 • 79271 ST. PETER

WWW.MIZ-ST-PETER.DE

STELLENGESUCHE

Unterstützung, Betreuung, Begleitung in Alltagsdingen

Garten, Büro, Haushalt, Teilhabe an Aktivitäten gesucht? Frau, Mitte 60, jahrelang als Ergo-und Kunsttherapeutin in Rehaklinik tätig, bietet ihre Hilfe an.

Telefon 0 76 61 / 90 47 92

VERSCHIEDENES

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



7 07741- 965858 www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION



WWW.STEINWASEN-PARK.DE

STEINWASEN 1 | 79254 OBERRIED BEI FREIBURG



Entdecken Sie unsere Angebote auf dem Festgelände für Kids und Teens: Ballonflugwettbewerb, Mitmachaktionen, Spielangebote, Vergnügungspark u.v.m.

Entdecken Sie die historische und heutige Vielfalt Bötzingens in den verschiedenen Themenbereichen des Festgeländes. Erleben Sie auf 4 verschiedenen Bühnen musikalische Unterhaltung und ein abwechslungsreiches Festprogramm für Jung und Alt.

Lassen Sie sich in zwei Gastro-Bereichen und auf dem Festgelände kulinarisch verwöhnen Bötzinger Wein-



Festbeginn: FR 18 Uhr | SA 16 Uhr | SO 10 Uhr

Festwochenende

mit "Fisch & Wein"





Willi Glöckler

Garten- und Landschaftsbau Mauerwerksbau

Freiburger Str. 42 Fax 49 50 79199 Kirchzarten Tel. 49 55



Abfluss frei!

Hilfe bei Rohrverstopfungen aller Art - auch im Spezialfall.

· Prüfung / Ortung / Sanierung Entfernen von Hindernissen (u. a. Dichtheitsprüfung, TV-Inspektion)

Tel.: 07651/ 93 93 80



reichel-rohrreinigung.de Zertifizierter Fachbetrieb, Titisee-Neustadt

Omnibus Reisebüro STEIERT



Hinterzarten, Adlerweg 1

Tel. 07652/777 u. weitere Fahrten unter www.steiert-reisen.de

Auszug unsere	r Tages- und Mehrtagesfahrten (ol	nne Eintritt etc.)
22.05.2019	Schwarzwald-Zeitreise	24,00 €
2426.05.2019	3 Tage Ehrwald m. HP	225,00 €
26.05.2019	Erdbeerfest in Oberkirch	26,00 €
01.06.2019	Durbacher Weinfest	24,00 €
02.06.2019	7 Tage Kroatische Blaue m. HP	579,00 €
0610.06.2019	5 Tage Pfingsten in Oberhof	355,00 €
09.06.2019	Musical in Stuttgart ab	129,00 €
	Aladdin und Anastasia	
1622.06.2019	7 Tg. Radtour ins Attergau m. HP	595,00 €
26.06.2019	Schwarzwaldfahrt m. Reiseleiter	49,50 €
27.06.2019	Tagesfahrt nach Chamonix	49,00 €
30.06.2019	Bergfrühlingsfest auf Männlichen	36,00 €
11.07.2019	Sonderfahrt nach Zermatt	57,00 €
14.07.2019	Wandern + Singen i. den Vogesen	29,00 €
31.07.2019	Feuerwerk am Rheinfall	25,00 €
10.08.2019	Konstanzer Seenachtsfest	27,00 €
1011.08.2019	2 Tage Rhein in Flammen m. HP	234,00 €
18.08.2019	Fahrt zur Klesenza Alm	35,00 €

ad AUTO DIENST

DIE MARKEN

Für alle Fahrzeuge • Inspektionen HU/AU · Unfallinstandsetzung Klimaservice · Scheibenreparatur **Autohandel**

Walter Hätti

Schwarzwaldstr. 330 • 79117 Freiburg Telefon 0761/64411

E-Mail: info@automobile-haetti.de Internet: www.automobile-haetti.de

Facebook: www.facebook.de/automobile-haetti



Saier Dachtechnik GmbH

Ibenbachstraße 8. 79256 Buchenbach Tel.: +49 7661 99711 . www.saier.com



VERKAUF MODERNER & KLASSISCHER TEPPICHE • REPARATUR ALLES IM EIGENEN HAUS UND WASCHEN AUF NATURBASIS

Tulpenbaumallee 31

79189 Bad Krozingen | Tel.: 0 76 33 / 406 16 22 | www.teppich-mochles.de

Mobil: 01 72 / 71 76 181 info@teppich-mochles.de



Ihr Partner für Bad und Heizung

Notdienst 07661 / 90 99 22 Notdienst 0761 / 50 82 40 Fax 07661 / 90 99 15 www.unmuessig-heizungstechnik.de



Tel. 07661-904853 • 79199 Kirchzarten www.malerfachbetrieb-schwab.de



Sommerberg 23 79256 Buchenbach Elektminstallationen

Altbausanierung

Zähleranlage E-Check

Satellitenanlagen

Video-, Sprech- und Klingelanlagen

07661 / 98 89 260

info@elektro-wilkens.com

Fliesenleger-Meisterbetrieb



Wir führen ^{für} Sie aus:

Fliesen-, Platten-, Mosaik sowie Estricharbeiten

Alois Glöckler & Mario Loy Dietenbach 18 · 79199 Kirchzarten Tel. 07661 - 41 68 • Fax - 55 43





Lerchenfeldstraße 4 • 79199 Kirchzarten Tel. 07661/5765 • info@malerstiegeler.de



Bauunternehmung

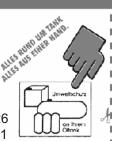
An- und Umbauten, Reparaturen, Mauern, Garage/n, Carports, Pflasterarbeiten, Gartenbau, Trockenlegung, Betonsanierungen, Rollrasen u.a.

Hauptstraße 41 · 79254 Oberried Mobil: 0171-75 77 727 Tel. 0 76 61 / 79 95 · Fax 62 64 4 info@ bau-sandmann.de www.bau-sandmann.de

STG/TSD **Tankservice GmbH**

Tankreinigung Tanksanierung Tankentsorgung Tankneuanlagen

Weil a. Rh. 07621-7 55 26 0761-44 55 11 Freibura





JETZT BIS ZU 3.500 EUR BONUS BEIM KAUF EINES NEUEN SUBARU MITNEHMEN!

EYESIGHT bereits in den Einstiegsmodellen serienmäßig²

Sichern Sie sich unsere Aktions-Angebote und sparen Sie bis zu 3.500 EUR¹ beim Kauf eines neuen Subaru. Und das Fahrerassistenzsystem EyeSight² ist in vielen Modellen bereits serienmäßig!

Autohaus Butz GmbH

Wiesentalstraße 2 79694 Utzenfeld Tel.: 07673/7022 www.autohausbutz.de



Subaru XV Kraftstoffverbrauch (I/100 km): innerorts: 8,7-8,5; außerorts: 6,0-5,8; kombiniert: 6,9. CO₂-Emission (g/km) kombiniert: 157-155. Impreza Kraftstoffverbrauch (I/100 km): innerorts: 8,9-8,1; außerorts: 6,0-5,6; kombiniert: 7,0-6,5. CO₂-Emission (g/km) kombiniert: 159-148. Abbildung enthält Sonderausstattung. *5 Jahre Vollgarantie bis 160.000 km. Optionale 3 Jahre Anschlussgarantie bis 200.000 km bei teilnehmenden Subaru Partnern erhältlich. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben daneben uneingeschränkt bestehen. 'Die Aktion gilt vom 01.04.2019 bis 30.09.2019 in Verbindung mit dem Kauf eines aktuellen Subaru Modells (Neuder Vorführwagen), Zulassung/Besitzumschreibung bis 30.11.2019 bei teilnehmenden Subaru Partnern. Die Aktion wird gemeinsam von der SUBARU Deutschland GmbH und den teilnehmenden Subaru Partnern getragen und ist nicht mit anderen Aktionen der SUBARU Deutschland GmbH kombinierbar mit Ausnahme bestimmter Kundensonderfi nanzierungsund Kundensonderleasingangebote. Sie sparen je nach Modell bei Kauf eines Subaru Outback oder Forester: 3.500, €; eines Subaru XV 1.6i oder Impreza 1.6i: 3.000, €; eines Subaru XV 2.0i oder Impreza 2.0i: 1.500, €; eines Subaru RZ oder Levorg: 2.500, €; eines Subaru XV 1.6i oder Impreza 1.6i: 3.000, €; eines WRX STI: 1.000, €. Weitere Detailinformationen erhalten Sie bei Ihrem teilnehmenden Subaru Partner oder unter www.subaru.de. ₹Je nach Modellreihe. Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt von vielen Faktoren ab. Details entnehmen Sie bitte aus unseren entsprechenden Informationsunterlagen. Impreza Kraftstoffverbrauch (I/100 km): innerorts: 8,9-8,1; außerorts: Informationsunterlagen.

Weltgrößter Allrad-PKW-Hersteller

www.subaru.de







) Informationen und Vorträge zu den Berufsbildern und Ausbildungen Dienstag, 28.05.2019, ab 19 Uhr in der Kaiser-Joseph-Straße 168

) Jetzt informieren und anmelden fürs Schuljahr 2019/20

BERUFSABSCHLUSS UND FACHHOCHSCHULREIFE IN 3 JAHREN:

) BERUFSKOLLEG FÜR

GRAFIK

Staatl. geprüfte/r Grafik-Designer/in



Akademie für Kommunikation in Baden-Württemberg

www.akademie-bw.de

BERUFSABSCHLUSS UND FACHHOCHSCHULREIFE (BW) IN 2 JAHREN:

) BERUFSKOLLEG FÜR

PRODUKT

Staatl. geprüfte/r Assistent/in für Produktdesign



Akademie für Kommunikation

www.akademie-bw.de

BERUFSABSCHLUSS UND FACHHOCHSCHULREIFE (BW) IN 2 JAHREN:

) BERUFSKOLLEG FÜR

MEDIEN

Staatl. geprüfte/r Technische/r Kommunikationsassistent/in



Akademie für Kommunikation

Freiburg

Wir entwickeln Ihr Projekt.

Sie haben das Gelände wir die guten Ideen, modernste Bautechnik und die Erfahrung aus über 850 realisierten Häusern. Ein starker Partner, immer vor Ort.

Jetzt in Vogtsburg: Ihr individueller Termin in unserem Live-Haus.

Teichmatt 28, 77871 Renchen, www.burkart-haus.de, 07662 9369906

Seit über 25 Jahren erfolgreich!

Holz ist Müller schön

www.schreinerei-muellerschoen.de

BESUCHEN SIE UNS AUF DER MESSE TRENDY+COOL IN LAHR STAND F147

Ab 16 Jahren Aixam fahren

mit Mopedschein AM





Führerscheinfrei

Charly mit Heizung

Leichtmobile Tullastraße 6 79341 Kenzingen

07644-92179-21 Fax: -20 · www.leichtmobile.de





Nächstes Themenspezial in KW 28

Anzeigenschluss: Di, 2.7., 15 Uhr

THEMEN-SPEZIAL-CODE: 621

REGION: Kirchzarten, Oberried, Kappel, Stegen, Buchenbach, Ebnet

Wir sind für Sie da!

6 0 77 71 93 17-100 0 77 71 93 17-105

sonderseiten@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

Große Ausstellung viele Grabsteine zur Ansicht am Lager

Urnengrabsteine in vielfältiger Auswahl. Ausführung von Urnenwandbeschriftungen.

Gerne senden wir Ihnen kostenios unseren Grabmalkatalog und die neue Urnensteinbroschüre zu.

Steinbildhauermeister Talstraße 20 | 79843 Löffingen Tel. 07654- 407 | Fax 07654-77437 www.natursteinwerk-hoecklin.de Grabmale & Grabzubehör

UNTERRICHT

Nachhilfe



Kommunikationsprüfung? CAPiTO hilft

Fr. Lamp, Zartener Str. 10, Kirchzarten

Tel. 90 90 855